

## **IM NAMEN DER REPUBLIK**

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Mag. A.F. in der Beschwerdesache Beschwerdeführerin, Anschrift, gegen den Bescheid des FA Kufstein Schwaz vom 22. Dezember 2011 betreffend Einkommensteuer 2010 zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird Folge gegeben. Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen und der Höhe der Abgabe wird auf das beiliegende Berechnungsblatt verwiesen.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig.

## **Entscheidungsgründe**

Die Beschwerdeführerin erzielte im Streitjahr 2010 neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als Dekanatsassistentin Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Nach der Aktenlage hat sie die Ausbildung zur Lebens- und Sozialberatung (Österreichische Gesellschaft für Pastoralpsychologie und integrative Pädagogik) absolviert, verfügt über ein „Grundzertifikat für pädagogisch Tätige in der Erwachsenenbildung“ und ist diplomierte Pastoralassistentin (Grundausbildung Wien).

Die Ausbildung zur Lebens- und Sozialberaterin benötigte sie nach ihren Angaben für die Arbeit iZm ihrer Beratungs- und Begleitungstätigkeit. Das „Grundzertifikat für in der Erwachsenenbildung pädagogisch Tätige“ benötigt sie für die Berechtigung zur Seminarleitung.

Im Zuge der Grundausbildung zur diplomierten Pastoralassistentin hat sie nach ihren Angaben folgende Lehrinhalte vermittelt bekommen: Menschen fördern und begleiten, helfen die Spiritualität zu entdecken, biblische Erzählungen mit den eigenen Lebenserfahrungen verbinden lernen etc".

Hinsichtlich der detaillierten Lehrinhalte wurde auf die Zeugnisse verwiesen.

Strittig ist gemäß dem Vorlageantrag nunmehr, nachdem dem Beschwerdebegehrten mit Beschwerdevorentscheidung vom 1. März 2012 teilweise Folge gegeben wurde, ausschließlich, ob die Aus- bzw. Fortbildungskosten für "Systemaufstellung" sowie für "transpersonale Psychotherapie", die nach den Angaben der Beschwerdeführerin in Zusammenhang mit der nichtselbständigen Tätigkeit erwachsen sind (insgesamt 1.999,70 €), gem. § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 erster Satz EStG 1988 sind auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, Werbungskosten.

Um eine berufliche Fortbildung handelt es sich, wenn der Abgabepflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Bei der Beurteilung von Fortbildungskosten als Werbungskosten kommt es nicht darauf an, ob die Fortbildungskosten unvermeidbar sind oder freiwillig auf sich genommen werden, wenn die Aufwendungen die berufliche Bedingtheit einwandfrei erkennen lassen (VwGH 26.06.2014, 2011/15/0068 mwV). Auch für Ausbildungsmaßnahmen ist ein Veranlassungszusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit für die Anerkennung als Werbungskosten erforderlich (vgl. Hofstätter/Reichel, § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988, Tz. 2). Ein Zusammenhang der Ausbildungsmaßnahme mit der konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit ist dann gegeben, wenn die erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang im Rahmen dieser Tätigkeiten verwertet werden können (vgl. Doralt, EStG13, § 16 Tz. 203/4/1).

Nach den Angaben der Beschwerdeführerin in der Beschwerde umfassen ihre Aufgaben als Dekanatsassistentin die Seelsorge und Begleitungsarbeit von ehrenamtlichen Mitarbeitern und externen Frauen, unabhängig von einem Religionsbekenntnis und der Herkunft. Außerdem ist sie für die Weiterbildung, Schulung und Begleitung sowohl im Persönlichkeitsbereich wie auch im fachlichen Bereich der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen zuständig. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen sind dabei nach den Angaben der Beschwerdeführerin in den verschiedensten Bereichen der Pfarrgemeinden tätig (Ministrantenarbeit, Exerzitien, Jungschararbeit, Bibelrunden, Begleitung

der Sternsinger, Betreuung der Altenstube, ehrenamtliche Arbeit im Altersheim, Krankenbesuche, Wortgottesdienste leiten, Lektorendienste....).

Die Beschwerdeführerin lehrt die ehrenamtlichen Mitarbeiter nach ihren Ausführungen dahingehend, achtsam mit Menschen umzugehen, schult sie im kommunikativen Bereich (gewaltfreie Kommunikation, achtsame Kommunikation, empathisches Zuhören usw.), bietet zudem Begleitungen für Menschen an, die in den Pfarren tätig sind (zB im Rahmen von Krankenbesuchen, Sterbegleitung) und berät und begleitet die einzelnen Teams, Gruppen und Organisationen bei der Reflexion und Verbesserung ihres personalen und ehrenamtlichen Handelns.

Zudem führt die Beschwerdeführerin weitere von ihr durchgeführte Kurse und Projekte ins Treffen:

- auf der körpertherapeutischen Ebene: Tanz und Bewegungstherapeutische Elemente Kurs
- Bibliodrama
- Projekt mit der Caritas: "Aufs Leben gschaud" ;

Aufgaben: Tabuthemen wie Demenz, Suchtverhalten, Zivilcourage, Depressionen, Überbelastung in der Familie aufgreifen, diese Themen Methoden aufgreifen, zum Forumtheater aufbereiten etc.

• Bildung von kleinen Weggemeinschaften (Klausurbegleitung einmal pro Jahr: was ist gelungen, was nicht, wie wollen wir weitergehen in der Pfarre, Gemeinden, Entwicklung sozialer Tätigkeiten.

Daraus leitet die Beschwerdeführerin zwischen den strittigen Ausbildungen und der nicht selbständigen Tätigkeit einen eindeutigen und direkten berufsspezifischen Zusammenhang ab und legte auch ein Schreiben des Arbeitgebers, die die Notwendigkeit der Ausbildung bestätigt, vor.

Um den „direkten berufsspezifischen Zusammenhang zu verdeutlichen“, hat die Beschwerdeführerin ihre Aufgaben als Dekanatsassistentin weiters dahingehend beschrieben, dass sie für die Begleitung von Menschen in Ausnahmesituationen tätig sei. Darin liege die Hauptaufgabe einer Lebens- und Sozialberaterin mit dem Vorteil, dass es für die Betroffenen kostenlos sei. Das Ziel der Aufstellungsarbeit (systematische Therapie) sei der Informationsgewinn zu wichtig scheinenden Bezugspersonen und die Entwicklung neuer Sichtweisen zum eigenen Erleben und Verhalten, das in der Ursprungsfamilie und in erweiterten sozialen Systemen erlernt und eingeübt worden sei.

Die Verknüpfung von aktuellen Problemen und Fragestellungen der Klient/inn/en mit zB dem Familiensystem gehe dabei von der Annahme aus, dass hemmende und kränkende Beziehungsmuster erkannt, reflektiert und verändert, sowie wenig genutzte Potenziale und Ressourcen im aktuellen Leben besser erfasst und ausgeschöpft werden könnten. Was für Familiensysteme gelte, gelte auch für Gemeindeberatung, Beratungen, Betriebssysteme etc. Das "Aufstellen" von Systemen, ob Familien, Organisationen,

Teams, oder auch inneren Anteilen zähle heute zu den bewährtesten und modernsten Methoden, um Dynamiken, Stärken und Schwachpunkte in derartigen Strukturen aufzudecken - und Lösungen zu finden. In der "Systemischen Psychotherapie" habe dies bereits lange Tradition. Für ihre Begleitungsarbeit sei die Aufstellungsarbeit und das Seminar transpersonale Psychotherapie als eine Form der Supervision im internen und externen Bereich (Ehrenamtliche und Begleitungsarbeiten mit Frauen) ein wichtiges Instrument für ihre Tätigkeitsausübung. Es seien bereits zahlreiche Aufstellungsarbeiten durchgeführt und aufgrund der ständig steigenden Begleitungsarbeiten und der erhöhten Nachfrage nach Aufstellungsarbeiten ihre wöchentliche Arbeitszeit auf 32 Stunden angehoben worden. Die Wirksamkeit dieser Methoden werde durch die Verankerung im österreichischen Psychotherapiegesetz nachgewiesen und deshalb sogar von den Krankenkassen anerkannt.

In der Beschwerdevorentscheidung des Finanzamtes wurde den strittigen Ausgaben die Anerkennung als Werbungskosten ausschließlich mit der Begründung versagt, dass allein die Notwendigkeit das verlässliche Indiz der beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung bei Bildungsmaßnahmen die einen Zusammenhang mit der privaten Lebensführung nahe legen würden, sei.

Dazu wurde dem Finanzamt vom Bundesfinanzgericht Nachstehendes vorgehalten:

„Nach Rz 359 der Lohnsteuerrichtlinien sind Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen, die auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse sind oder die grundsätzlich der privaten Lebensführung dienen (zB Persönlichkeitsentwicklung ohne beruflichen Bezug, Sportausübung, Freizeitaktivitäten, Esoterik, B-Führerschein), nicht abzugfähig. Beispielsweise ist ein allgemeiner Schi-, Schwimm- oder Tauchkurs unabhängig vom ausgeübten Beruf ebenso nicht abzugfähig wie Kurse zur Steigerung der Selbstkompetenz (zB Stress- und Belastungsbewältigung, Zeitmanagement) oder ein Lehrgang, der nach Programm und Durchführung in einem wesentlichen Ausmaß die Verfolgung privater Erlebnis- und Erholungsinteressen zulässt.“

Bei Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen, bei denen jedoch ebenso ein Zusammenhang mit der Einkünfteerzielung nicht auszuschließen ist, liegen nur dann abzugfähige Kosten vor, wenn sich die Aufwendungen für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit als notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der betrieblichen bzw. beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung (vgl. VwGH 30.05.2001, 2000/13/0163). Die Notwendigkeit ist dabei dahingehend zu verstehen, ob die Aufwendungen objektiv für die Erwerbstätigkeit sinnvoll sind (VwGH 12.04.1994, 91/14/0024).

Auch für Ausbildungsmaßnahmen ist ein Veranlassungszusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit für die Anerkennung als Werbungskosten erforderlich. Um eine berufliche Fortbildung handelt es sich, wenn der Abgabepflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen

Anforderungen gerecht zu werden. Ein Zusammenhang der Ausbildungsmaßnahme mit der konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit ist dann gegeben, wenn die erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang im Rahmen dieser Tätigkeiten verwertet werden können.

Das Berufsbild der Beschwerdeführerin beinhaltet zweifelsfrei persönlichkeitsbildende Komponenten. Um den verbundenen Anforderungen zu genügen, sind einschlägige psychologische Kenntnisse unzweifelhaft sinnvoll.

Damit ist die psychologische Fortbildung bei der Beschwerdeführerin zweifelsfrei berufsspezifisch. Darauf, ob Fortbildungskosten unvermeidbar sind oder freiwillig auf sich genommen werden, kommt es bei der Beurteilung als Werbungskosten nicht an, wenn die Aufwendungen die berufliche Bedingtheit einwandfrei erkennen lassen (vgl. dazu VwGH 26.6.2014, 2011/15/0068).

Abgesehen davon, dass bei den strittigen Ausbildungen nicht erkannt werden kann, inwieweit dabei ein Zusammenhang mit der privaten Lebensführung gegeben sein soll (Systemaufstellungen werden in der Regel gegen Entgelt und an fremde Personen angeboten), hat die Beschwerdeführerin in der Beschwerde ausgeführt, dass von ihr bereits zahlreiche Aufstellungsarbeiten durchgeführt worden seien und aufgrund der ständig steigenden Begleitungsarbeiten und der erhöhten Nachfrage nach Aufstellungsarbeiten, ihre wöchentliche Arbeitszeit auf 32 Stunden angehoben worden sei. Gerade dieser Umstand zeigt aber bereits die Notwendigkeit der Bildungsmaßnahme auf, soferne man der Notwendigkeit als Grundvoraussetzung im konkreten Fall beitreten wollte.

Es wird sohin ersucht, einerseits den in der Beschwerdevorentscheidung ins Treffen geführten Zusammenhang der Bildungsmaßnahmen mit der Privaten Lebensführung aufzuzeigen und andererseits zur nach Ansicht des Finanzamtes fehlenden Notwendigkeit im Hinblick auf die Erhöhung der Wochenarbeitszeit Stellung zu nehmen.

Weiters wird um ausführliche Begründung ersucht, warum die streitgegenständlichen Ausbildungskosten, obwohl die erlernten Fähigkeiten von der Beschwerdeführerin in ihrer beruflichen Tätigkeit verwertet werden, nicht abzugfähig sein sollen.

Sollte das Finanzamt für die Anerkennung, weitere Ermittlungen für erforderlich erachten, mögen diese durchgeführt werden und das Bundesfinanzgericht vom Ergebnis in Kenntnis setzen.“

Dazu wurde vom Finanzamt in einem Antwortschreiben nach Durchführung weiterer Ermittlungen mitgeteilt, dass „aus den gesamten Umständen“ die Abzugsfähigkeit der Ausbildungskosten begründet sei.

Da sich das Finanzamt insoweit den vom Bundesfinanzgericht vorgehaltenen rechtlichen Erwägungen angeschlossen hat und in Bezug auf Aufwendungen für die Persönlichkeitsentwicklung nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes wegen der Nähe zum Bereich der privaten Lebensführung für die steuerliche Abzugsfähigkeit als Fortbildungskosten entscheidend ist, ob im Rahmen der ausgeübten Einkunftsquelle

(Tätigkeit) eine entsprechende (i.d.R. psychologische bzw. persönlichkeitsbildende) Schulung erforderlich ist (VwGH 25.4.2013, 2010/15/0019, sowie 26.6.2014, 2011/15/0068) und an dieser Erforderlichkeit im Streitfall kein Zweifel bestehen kann, war der Beschwerde Folge zu geben und die strittigen Fortbildungskosten als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Innsbruck, am 3. August 2015